



---

## Inhalt

### • Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- 4. COVID-19-Gesetz, Artikel 39, Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Dienstantritt und Zuteilung von Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher – IB m.W. 16. März 2020
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Dienstantritt und Zuteilung von Dr.rer.nat. Christof Plessl, BSc MSc – TA 4B m.W. vom 1. April 2020
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 1. April 2020 (VB Bettina Bartosch – dauerhafte Zuteilung zur KD-KC 100%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Zuteilung von Benjamin Weisgram, LL.M. in die Abteilung ZD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. April 2020)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Dienstantritt und Zuteilung von Bettina Schmid, BA MA – KD-ÖA m.W. vom 1. April 2020

### • Entscheidung

#### - Markenrecht:

- Widerspruch; aufhebender Beschluss gemäß § 29b Abs 1 Markenschutzgesetz.  
Die Zurückziehung eines Widerspruchs nach einem solchen Beschluss ist möglich, wenn ein Rekurs eingebracht ist oder auch ohne Einbringung eines Rekurses, solange der Beschluss nicht rechtskräftig ist (§ 11 Abs 1 AußStrG bzw. Größenschluss).  
[...]

### • Berichte und Mitteilungen

- Abgang
  - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
-

## Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

### 4. COVID-19-Gesetz

#### Artikel 39

### Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes

#### Verlängerung von Fristen

- § 1.** (1) Die Zeit vom 16. März 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2020 wird in die Zeit, in der
1. aufgrund des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259, zuletzt geändert, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
  2. aufgrund des Schutzzertifikatsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
  3. aufgrund des Gebrauchsmustergesetzes, BGBl. Nr. 211/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
  4. aufgrund des Halbleiterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 372/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
  5. aufgrund des Patentverträge-Einführungsgesetzes BGBl. Nr. 52/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 126/2013,
  6. aufgrund des Markenschutzgesetzes 1970 BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2018,
  7. aufgrund des Musterschutzgesetzes 1990, BGBl. Nr. 497, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018,
- ein Antrag zu erheben, eine Erklärung abzugeben oder eine Handlung zu setzen ist, vorbehaltlich Abs. 2, nicht eingerechnet.
- (2) Die Verlängerung von Fristen umfasst nicht:
1. Fristen, die aufgrund von EU-Recht normiert sind,
  2. Fristen betreffend Rechtsmittel an das Oberlandesgericht Wien und an den Obersten Gerichtshof,
  3. behördliche Fristen.

#### Verordnungsermächtigung

**§ 2.** Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, durch Verordnung die in § 1 angeordnete Verlängerung von Fristen zu verlängern, soweit dies zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Sie ist auch ermächtigt, soweit dies für den Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Parteien oder für die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens für diese erforderlich ist, weitere Ausnahmen vorzusehen. Sie kann weitere Bestimmungen vorsehen, die den Einfluss der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, auf den Lauf von Fristen und die Einhaltung von Terminen für anhängige oder noch anhängig zu machende Verfahren regeln. Sie kann insbesondere die Unterbrechung, die Hemmung oder die Verlängerung von Fristen anordnen, Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung von Terminen ausschließen sowie bestimmen, ob und auf welche Weise verfahrensrechtliche Rechtsnachteile, die durch die Versäumung von Fristen oder Terminen eintreten können, hintangehalten und bereits eingetretene wieder beseitigt werden. Dabei sind die Interessen an der Fortsetzung dieser Verfahren, insbesondere der Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sicherheit und Freiheit der Parteien oder die Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens von diesen, einerseits und das Interesse der Allgemeinheit an der Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 sowie am Schutz der Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsgangs andererseits gegeneinander abzuwägen.

---

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**§ 3.** Dieses Bundesgesetz tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Dienstantritt und Zuteilung von Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher – IB m.W. 16. März 2020**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Mag.iur. Raphaela-Antonia Tiefenbacher, bisher Verwaltungspraktikantin v1, die den Dienst im Österreichischen Patentamt am 16. März 2020 als teilbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Abteilung IB zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Dienstantritt und Zuteilung von Dr.rer.nat. Christof Plessl, BSc MSc – TA 4B m.W. vom 1. April 2020**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Dr.rer.nat. Christof Plessl, BSc MSc, bisher Verwaltungspraktikant v1, der den Dienst im Österreichischen Patentamt am 1. April 2020 als vollbeschäftigte VB/v1-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Technischen Abteilung 4B zur Ausbildung zum fachtechnischen Mitglied zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung m.W. 1. April 2020 (VB Bettina Bartosch – dauerhafte Zuteilung zur KD-KC 100%)**

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 1. April 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

VB Bettina Bartosch wird dauerhaft – unter Aufhebung ihrer Dienstzuteilung zur Geschäftsstelle Österreichische Marken – zu 100 % ihrer Normalarbeitszeit der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – Bereich Kundencenter KD-KC zugeteilt.

---

**Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Zuteilung von Benjamin Weisgram, LL.M. in die Abteilung ZD (Antritt des Verwaltungspraktikums am 1. April 2020)**

Benjamin Weisgram, LL.M., der seine Ausbildung als Verwaltungspraktikant im Österreichischen Patentamt am 1. April 2020 antritt, wird der Abteilung Zentrale Dienste – ZD zugeteilt.

---

## **Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Dienstantritt und Zuteilung von Bettina Schmid, BA MA – KD-ÖA m.W. vom 1. April 2020**

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Bettina Schmid, BA MA, die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 01. April 2020 als vollbeschäftigte VB/v2-Ersatzkraft angetreten hat, wird der Abteilung Externe und Interne Kommunikation und Dokumentation – Bereich Öffentlichkeitsarbeit - KD-ÖA zugeteilt.

---

## **Entscheidung**

### **Markenrecht**

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 27. November 2019, 133R128/19z

**Widerspruch; aufhebender Beschluss gemäß § 29b Abs 1 Markenschutzgesetz. Die Zurückziehung eines Widerspruchs nach einem solchen Beschluss ist möglich, wenn ein Rekurs eingebracht ist oder auch ohne Einbringung eines Rekurses, solange der Beschluss nicht rechtskräftig ist (§ 11 Abs 1 AußStrG bzw. Größenschluss). In diesem Fall wird beschlussmäßig die Wirkungslosigkeit des Beschlusses festgestellt.**

**Immer ist die Voraussetzung ein Anspruchsverzicht durch die Widersprechende oder die Zustimmung des Gegners.**

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Zurückziehung Widerspruch](#)

---

## **Berichte und Mitteilungen**

### **Abgang**

Frau Hofrätin Dipl.-Ing. Christine Bräuer scheidet mit Ablauf des 30. April 2020 aus dem Österreichischen Patentamt aus.

Wir wünschen ihr für den Ruhestand alles Gute.

---

## **Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Mele del Trentino“, GGA (IT, Apfel), 05.03.2020, C 72/14/2020

„Südtiroler Schüttelbrot“/„Schüttelbrot Alto Adige“, GGA (IT, Brot), 11.03.2020, C 81/06/2020

„Elaiolado Makris“, GU (GR, Olivenöl), 30.03.2020, C 102/13/2020

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 04.03.2020, C 70/06/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Riso Nano Vialone Veronese“ (GGA, IT, Obst, Gemüse, ABl. L 163/21/1996, L 71/15/2009, Warenbezeichnung, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Herstellungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet und Sonstige)

im Amtsblatt vom 13.03.2020, C 83/77/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Brie de Melun“ (GU, FR, Käse, ABl. L 148/5-6/1996, L 8/17/99 Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: [Herkunftsangaben@patentamt.at](mailto:Herkunftsangaben@patentamt.at)).

---